



Satzung des SuS Ennigerloh 19 e.V.



Name, Sitz und Zweck des Vereins

Der im August 1919 gegründete Verein führt den Namen "Spiel- und Sportverein 19 e. V. Ennigerloh" mit Sitz in Ennigerloh und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Münster unter der Nr. VR 60366 eingetragen. Der Verein betreibt verschiedene Sportarten und ist in sich nach diesen Sportarten in mehrere Abteilungen gegliedert. Der Verein ist Mitglied der Verbände innerhalb des Deutschen Sportbundes, denen die zum Verein gehörenden Abteilungen angeschlossen sind. Die Mitgliedschaft im Verein zieht automatisch die Mitgliedschaft in den Verbänden nach sich, denen der Verein angehört. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen und unterwerfen sich den Satzungen und Ordnungen dieser Verbände. Die Körperschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck der Körperschaft ist die Förderung des Sports (§ 52 Abs. 2 Nr.21 AO). Dieser Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

Politische und religiöse Aktivitäten gehören nicht zum Aufgabengebiet des Vereins. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

B.) Mitgliedschaft im Verein

1. Art der Mitgliedschaft.

Der Verein hat,

- a) aktive Mitglieder
- b) passive Mitglieder
- c) Ehrenmitglieder

Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die sich an der Ausübung der im Verein betriebenen Sportarten beteiligen, so wie alle gewählten und bestellten ehrenamtlich tätigen Mitglieder im Vorstand.

Alle übrigen Mitglieder sind passive Mitglieder, soweit sie nicht Ehrenmitglieder sind.

Ehrenmitglieder können in einer Jahreshauptversammlung mit 2/3 Mehrheit nach Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes ernannt werden.

2. Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jeder werden. Ein schriftlicher Aufnahmeantrag ist zu stellen. Eine Ablehnung der Aufnahme ist dem Antragstellerschriftlich mitzuteilen.

Über einen erneuten Aufnahmeantrag kann nur die nächste Jahreshauptversammlung entscheiden. Die Mitgliedschaft von Jugendlichen ist in der Vereinsjugendordnung geregelt. Die Vereinsjugendordnung gewährt die Eigenständigkeit der Jugendabteilung und garantiert die Verwaltung ihrer zustehenden Mittel. Die Jugendordnung ist nicht Bestandteil der

Satzung, hängt ihr aber an.

3. Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, oder durch freiwilligen Austritt, der schriftlich zum Ende eines jeden Kalenderjahres dem geschäftsführenden Vorstand erklärt werden kann, oder durch Ausschluss. Mitglieder, die sich mit den Interessen oder Zweck des Vereins in Widerspruch setzen, oder ihnen entgegen arbeiten, oder das Ansehen des Vereins schädigen, können auf Antrag ausgeschlossen werden. Mitglieder, die 6 Monate mit ihrer Beitragszahlung in Rückstand sind, können nach zweimaliger erfolgloser Mahnung ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Dem Ausgeschlossenen steht in allen Fällen das Recht der Beschwerde an den erweiterten Vorstand zu, der den Einspruch überprüft und endgültig entscheidet.

4. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle volljährigen Mitglieder sind stimmberechtigt und können in den geschäftsführenden Vorstand gewählt werden. Die Monatsbeiträge für alle volljährigen Mitglieder, sowie alle weiteren Belastungen, die sich für sie durch den Besuch von Veranstaltungen der einzelnen Abteilungen ergeben, werden für das jeweils laufende Jahr durch die Jahreshauptversammlung festgelegt. Die Mitgliederbeiträge sollen für die Abteilungen verwendet werden, in denen sie eingenommen werden. Die Beitragszahlung ist eine Bringschuld. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht der Beitragszahlung befreit und haben zu allen Veranstaltungen des Vereins und der einzelnen Abteilungen freien Eintritt. Die Beiträge für die Jugendlichen werden durch die Jugendausschüsse festgesetzt. Sie stehen den Abteilungen zu, in denen die Jugendlichen Mitglieder sind.

C.) Organisation des Vereins

Die Leitung des Vereins ist folgenden Organen übertragen:

1. Geschäftsführender Vorstand
2. Erweiterter Vorstand
3. Ältestenrat
4. Mitglieder- u. Jahresversammlung
5. Kassenprüfer

1) Geschäftsführender Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand wird in der Jahreshauptversammlung mit absoluter Mehrheit für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist gestattet. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der amtierende geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte bis zur Neuwahl weiter.

Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus dem

1. Vorsitzenden

2. Vorsitzenden

Geschäftsführer

Schatzmeister

Marketingleiter

Technischer Leiter

Mitgliederwart

und wird wie folgt gewählt:

In den geraden Jahren der

1. Vorsitzende, der Schatzmeister und der Technische Leiter

in den ungeraden Jahren der

2. Vorsitzende, der Geschäftsführer, der Marketingleiter und der Mitgliederwart.

Der Vorstand wird durch Beisitzer ergänzt. Die Beisitzer werden vom Vorstand für die Dauer von zwei Jahren bestimmt.

Vertretungsberechtigt für den Verein sind 2 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, wovon einer der 1. bzw. 2. Vorsitzende, sein soll.

2) Erweiterter Vorstand

Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus dem

geschäftsführenden Vorstand

einem Mitarbeiter des Orga-Teams

Vereinsjugendobmann und 2 Stellvertretern

Obleute der Gruppen u. Abteilungen

Vors. des Ältestenrates

Der Ältestenrat setzt sich zusammen aus den Ehrenmitgliedern und zwei

Vereinsmitgliedern, die keine Ehrenmitglieder sind. Die zwei Vertreter für den Ältestenrat

werden auf der Jahreshauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren mit einfacher

Mehrheit gewählt.

Der erweiterte Vorstand tritt mindestens dreimal im Jahr zusammen.

Die Mitglieder der Jugendabteilung werden lt. Vereinsjugendordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist, auf dem Vereinsjugendtag für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Der erweiterte Vorstand bestellt die weiteren Mitarbeiter, die nicht durch Wahl ernannt werden.

Der erweiterte Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Alle Funktionen werden ehrenamtlich ausgeführt.

3) Vereinsversammlungen

Vereinsversammlungen hält der Verein nach Bedarf ab. Die jährlich stattfindende Hauptversammlung findet in der Zeit von April bis Juni statt. Sie wird nach Anhörung des erweiterten Vorstandes durch den geschäftsführenden Vorstand festgesetzt. Die Einladung zur Jahreshauptversammlung erfolgt durch Aushang im Vereinskasten und zwar zwei Wochen vor der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung.

Falls lt. Tagesordnung Satzungsänderungen zu behandeln sind, muss auf diesen Punkt in der Einberufung gesondert hingewiesen werden. Versammlungen zu denen ordnungsgemäß geladen wird, sind beschlussfähig.

Auf Antrag von mindestens 10 % der volljährigen Mitglieder hat der geschäftsführende Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Antrag muss unter Angabe von Gründen schriftlich dem geschäftsführenden Vorstand zugeleitet werden.

Die Einberufung muss mindestens innerhalb drei Wochen nach Eingang des Antrages erfolgen.

Über die Mitgliederversammlung ist jeweils ein Protokoll zu erstellen, das von zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes zu unterzeichnen ist.

4) Kassenprüfer

In der Jahreshauptversammlung sind zwei Kassenprüfer für zwei Geschäftsjahre zu wählen.

Nach Ablauf der Wahlperiode kann nur noch einer der Kassenprüfer wiedergewählt werden.

Nach vier Jahren ist eine Wiederwahl für die nächste Wahlperiode nicht zulässig.

D.) Strafbestimmungen

Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, bei undiszipliniertem Verhalten von Mitgliedern, bei Schädigung des Vereinsansehens, bei ehrenrührigen Verhalten, bei

verleumderischen Angriffen gegen Vorstand und Vereinsmitgliedern und in ähnlichen Fällen nachstehend aufgeführte Strafen auszusprechen:

- a) Verwarnung
- b) Sperren von aktiven Mitgliedern bis zu 1 Jahr
- c) Entziehung von Ämtern
- d) Rat zum Austritt
- e) Ausschluss aus dem Verein

Der Strafbeschluss, vor dessen Ausspruch der Beschuldigte mündlich oder schriftlich gehört werden muss, ist dem Beschuldigten innerhalb von acht Tagen nach Beschlussfassung mitzuteilen. Der Beschluss muss den Hinweis des Rechts der Beschwerde beim erweiterten Vorstand innerhalb einer Frist von zwei Wochen enthalten.

E.) Haftung des Vereins

Für Schäden gesundheitlicher und sachlicher Art, die den Mitgliedern während oder anlässlich des Übungs- oder Wettkampfbetriebes oder bei anderen Vereinsveranstaltungen zugefügt werden, schließt der Verein jede Haftung aus. Soweit der Verein für sich oder seine Mitglieder Versicherungen abgeschlossen hat, tritt der Verein seine Ansprüche an das geschädigte Mitglied ab.

F.) Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können in jeder Mitgliederversammlung nach vorheriger Ankündigung (siehe auch unter Punkt C, Absatz 3) behandelt und beschlossen werden. Zur Annahme einer Satzungsänderung ist eine 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten volljährigen Mitglieder erforderlich.

G.) Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausdrücklich zu diesem Zweck einberufenen Versammlung beschlossen werden, zu der sämtliche stimmberechtigten Mitglieder schriftlich einzuladen sind.

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 3/4 der eingeladenen Mitglieder anwesend sind. Der Verein ist aufgelöst, wenn eine 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Auflösung beschließt.

Falls die Versammlung nicht beschlussfähig ist, ist nach einem Zeitraum von mindestens 4 Wochen eine zweite Versammlung einzuberufen, die unbedingt beschlussfähig ist.

In der Versammlung, die die Auflösung beschließt, sind zwei Liquidatoren zu wählen, die alle mit der Auflösung verbundenen Angelegenheiten erledigen.

Nach Abschluss ihrer Tätigkeit legen die Liquidatoren in einer Versammlung Rechenschaft über die getroffenen Maßnahmen ab. Die Versammlung erteilt ihnen Entlastung.

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an das Deutsche Rote Kreuz, welches es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Unterschriften: